

Formblatt M01–2014**Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit**

(für die Ermittlung der WFF-Beiträge im Jahr 2014 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr 2011)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen bis 01.Oktobe 2013 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN oder per Fax an +43(0)1/53751-112 oder per E-Mail an wffbeitrag@arztnoe.at.

Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen

		Spalte A: Daten 2011	Spalte B: Ersatzdaten (wenn keine Daten 2011 verfügbar sind)
1	Ich war bereits im Jahr 2011 in die (Zahn-)Ärzteliste in Österreich eingetragen. (wenn ja, → nur Spalte A ausfüllen; wenn nein oder wenn Turnusarzt ab 2011: → nur Spalte B ausfüllen)		
2	Haupt-Berufsberechtigung (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, ... , 2011 in Ausbildung, ...)		
3	Berufssitz / Praxis / Ordination (Ja/Nein)		
4	<i>Bezüge aus ANGESTELLTER / nichtselbstständiger (zahn-)ärztliche Tätigkeit im Jahr 2011</i>	-----	
4a	Jahressumme der 12 Monatsbruttogrundgehälter 2011	€	
4b	Bruttobezüge (Pos. 210) im Jahr 2011 lt. Jahreslohnzettel L16 2011	€	
4c	Steuerfreie Bezüge (Pos. 215) im Jahr 2011 lt. Jahreslohnzettel L16 2011	€	
4d	Sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) in 2011 lt. Jahreslohnzettel L16 2011	€	
4e	Monatsbruttogrundgehalt (aktuell)	-----	€
5	<i>Einnahmen aus SELBSTSTÄNDIGER (zahn-)ärztliche Tätigkeit im Jahr 2011 (z.B. auch Bezug von Sonderklassegeldern)</i>	-----	
5a	Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2011 lt. Beilage E1a zur ESt-Erklärung 2011	€	
5b	Anteil (in €) von 5a (ohne Kassenhonorare), der im Jahr 2011 nur in Niederösterreich erzielt wurde	€	
5c	Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2011	€	
5d	Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2011	€	
5e	Möglichst aktueller Jahres-Umsatz, z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige, geeignete Nachweise	-----	€

Als Nachweise sind bitte beizulegen (in Kopie):

- ad 4a: Mindestens ein repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2011.
- ad 4b-d: Jahreslohnzettel L 16 2011.
- ad 4e: Mindestens ein repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel), nicht älter als 3 Monate vor Einreichung.
- ad 5a: Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2011.
- ad 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung beilegen (dient zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Kammerumlage der AKNÖ)
- ad 5e: Niedergelassenen Ärzten und Wohnsitzärzte ohne Eintragung in die Ärzteliste in 2011 legen bitte geeignete - möglichst aktuelle - Unterlagen aus den Jahren 2012 oder 2013 vor.

Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 01. Oktober 2013 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ.

Ärztekammer für Niederösterreich
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung
Wipplingerstraße 2
1010 Wien

Per Fax: 01/53751-112
Per E-mail:
wffbeitrag@arztnoe.at

Ich lege dem unterschriebenen Formblatt M01-2014 folgende Nachweise in Kopie bei (bitte ankreuzen):

- Ich lege keine Belege bei. (→ Höchstbeitrag € 2.437,81 pro Monat)
- Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2011 (mindestens ein repräsentativer)
- Jahreslohnzettel L 16 2011
- Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2011
- ggf. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2011
- ggf. Sammelgutschrift des Dienstgebers bezüglich Sonderklassegelder für 2011
- ggf. Nachweis gezahlter Vertretungshonorare 2011
- ggf. aktueller Monatslohnzettel (Gehaltszettel) (mindestens ein repräsentativer)
- ggf. aktuelle Umsatznachweise: welche
- ggf. Nachweise zur Ermittlung der prozentualen Umlage (nur ÄKNÖ)
- Hinweise an den WFF:

Absender:

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!
Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ

Erläuterungen zum Formblatt M01–2014

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff Ärztegesetz 1998.
 Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.

Zeile 1 und Allgemeines: Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Beiträge 2014 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher* Tätigkeit im drittvorangegangenem Jahr. Deshalb werden für die Beiträge im Jahr 2014 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2011 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, weil ohne vorläufige Abschlagsermittlung sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2011 oder später) und bei Ärzten, die 2011 nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal € 6.500,00 - ein von der Berufsberechtigung (Fachrichtung) abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende Jahresbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartärlich bezahlt. Ggf. kommt noch bis 2015 eine Übergangsregelung zur Anwendung (vgl. § 9 Beitragsordnung).

Ein Muster bzw. einen online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztnoe.at/wff in der Rubrik Beitragsreform 2013.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapothen und Vortrags-honoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4a-d und Zeilen 5a und ggf. 5c füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2011 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2011 erfolgt ist und Sie aber 2011 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), übermitteln Sie uns bitte einen aktuellen Monatslohnzettel bzw. einen Umsatznachweis des Jahres 2011, bzw. wenn die Wiedereintragung in die Ärzteliste erst 2012 erfolgt sein sollte, einen Umsatznachweis des Jahres 2012. Auch die Berufsberechtigung (Zeile 2) bezieht sich in diesem Fall auf das Jahr des aktuellen Nachweises.

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

Zeile 2: Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2011 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2011 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, nehmen Sie die Eintragung in Spalte B (Ersatzdaten) vor.

Zeile 3: Bitte geben Sie an, ob Sie in 2011 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Praxis, Ordination) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Wohnsitzärzte geben hier „Nein“ an.

Zeile 4: Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte Dienstverhältnisse, sofern diese in die Ärzteliste eingetragen sind. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen (Zeile 5 ff).

* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort „ärztlich“ immer auch „zahnärztlich“ gemeint und beim Wort „Ärzteliste“ immer auch die „Zahnärzteliste“. Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.

Zeile 4a: Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsbasis des Wohlfahrtsfondsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Bruttogrundgehälter ein. Diese können durch die Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2011 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Monatslohnzettel 2011 pro Anstellungsverhältnis senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Wenn Sie keinen Monatslohnzettel 2011 mehr greifbar haben, senden Sie bitte hilfsweise den/die „Jahreslohnzettel 2011“. Die Kammer ermittelt dann aus Ihren Angaben in den **Zeilen 4b bis 4d** eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der BruttoMonatsGrundgehälter möglichst nahe kommt. Die Angaben betreffen in der Regel das 13. und 14. Gehalt sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und sind notwendig, damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen. Sie finden diese Einnahmen im Jahreslohnzettel 2011 unter den Positionen 215 und 220.

Zeile 4e: Wenn Sie im Jahr 2011 (noch) nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder Sie Turnusarzt (Ersteintragung in 2011 oder später) sind, ist das aktuelle Bruttogrundgehalt für die Bemessungsbasis relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in die Spalte Daten 2013 ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

Zeile 5: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc. Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus nicht-ärztlicher Tätigkeit sind z.B. Umsätze aus Hausapothen und , Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, sofern keine Praxis/Niederlassung betrieben wird.

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung vorzulegen.

Zeile 5a: Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter der Kennzahl 9040 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2011 bzw. in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2011.

Zeile 5b: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2011 bzw. aktuell eine Praxis in Niederösterreich geführt wird. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentualen Anteils der Kammerumlage in NÖ geben Sie bitte hier den Teil-Betrag Ihrer Einnahmen aus Zeile 5a an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

Zeile 5c: Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte.

Zeile 5d: Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2011 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei.

Zeile 5e: Wenn Sie 2011 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und keine geeigneten aktuellen Nachweise erbringen können, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einkünften aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis einer pauschalen Bemessungsgrundlage von € 50.000,- (vgl. § 5 Beitragsordnung).

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.